

**Geschäftsordnung  
für die Hauptversammlung der Odeon Film AG**

**Präambel**

§ 129 Abs. 1 Satz 1 AktG räumt der Hauptversammlung die Kompetenz ein, sich eine Geschäftsordnung mit Regeln für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung zu geben. Von dieser Möglichkeit soll mit der nachfolgenden Geschäftsordnung Gebrauch gemacht werden, um zukünftig eine Straffung der Hauptversammlung und eine Konzentration auf eine inhaltliche Sachdebatte für die Gesellschaft zu erreichen. Die Aktionäre der Gesellschaft sollen mit dieser Geschäftsordnung angehalten werden, an diesen Zielen mitzuwirken.

Ergänzend zu den gesetzlichen Vorschriften und den in der Satzung der Gesellschaft zur Hauptversammlung enthaltenen Regelungen erfolgt die Vorbereitung, Durchführung und Leitung der Hauptversammlung gemäß nachfolgender Geschäftsordnung.

**§ 1**

**Allgemeines**

1. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs der Hauptversammlung geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und insbesondere Sicherheitskontrollen durchführen zu lassen. Jeder Teilnehmer der Hauptversammlung ist verpflichtet, sich einer solchen Sicherheitskontrolle zu unterziehen und Anordnungen des Sicherheitspersonals Folge zu leisten.
  
2. Mobiltelefone sind während des Verlaufs der Hauptversammlung auszuschalten.

3. Das Rauchen ist im gesamten Präsenzbereich untersagt.

**§ 2**

**Versammlungsleitung**

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. Ein Mitglied des Vorstands oder der beurkundende Notar können nicht zum Versammlungsleiter bestimmt werden.

**§ 3**

**Leitungs- und Ordnungsbefugnisse  
des Versammlungsleiters**

1. Dem Versammlungsleiter steht die Leitungs- und Ordnungsbefugnis in der Hauptversammlung zu. Der Versammlungsleiter hat die Aufgabe, auf einen reibungslosen Ablauf der Hauptversammlung hinzuwirken und auf die zügige Durchführung der Hauptversammlung zu achten.

Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus. Auftretende Störungen hat er im Rahmen seiner Ordnungsbefugnis abzuwehren. Dieses umfasst u.a. das Recht:

- einen Störer abzumahnern und ihm Anordnungen zu erteilen;
- einen Störer des Saales zu verweisen, wenn er Anordnungen und zweimaligen Abmahnungen nicht Folge leistet;
- einen Störer aus dem Saal entfernen lassen, wenn er durch seine andauernde Störung den ordnungsgemäßen Ablauf der Hauptversammlung unmöglich macht.

2. Der Versammlungsleiter kann nach pflichtgemäßem Ermessen die Unterbrechung der Hauptversammlung anordnen.

## § 4

### Zulassung Dritter zur Hauptversammlung

Neben den gemäß Gesetz oder der Satzung der Gesellschaft teilnahmeberechtigten Personen ist zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen, wem der Versammlungsleiter nach pflichtgemäßem Ermessen die Teilnahme an der Hauptversammlung gestattet.

## § 5

### Wortbeiträge/Rederecht

1. Jeder Aktionär ist verpflichtet, vor einem Wortbeitrag sich der Hauptversammlung mit Namen und Vornamen vorzustellen.
2. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Wortbeiträge.
3. Offensichtlich nicht ausschließlich zur Tagesordnung gehörende Wortbeiträge oder Fragen, wie z. B. Fragen zur allgemeinen politischen, kirchlichen und sozialen Weltlage sind nicht zulässig. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, bei solchen Wortbeiträgen oder Fragen dem Aktionär das Wort zu entziehen.

## § 6

### Präsenzerfassung/Teilnehmerverzeichnis

1. Jeder Aktionär ist selbst verantwortlich, dass er bei der Eingangskontrolle in das Teilnehmerverzeichnis aufgenommen wird und bei Verlassen der Hauptversammlung in dem Teilnehmerverzeichnis wieder ausgetragen wird bzw. ein entsprechender Vertreterwechsel ordnungsgemäß erfasst wird. Die

Gesellschaft ist nicht verpflichtet, vor Notfall-, Ausgangstüren etc. Ordnungspersonal zu installieren, um einen Abgang eines Aktionärs ohne Aktualisierung des Teilnehmerverzeichnisses zu verhindern. Sofern ein Aktionär nicht durch die vorgeschriebenen Ein- bzw. Ausgangskontrolle die Hauptversammlung verlässt, bleiben dessen Aktien weiterhin präsent.

2. Die aus dem Teilnehmerverzeichnis hervorgehende Präsenz wird vom Versammlungsleiter einmal verkündet, und zwar spätestens vor der ersten Abstimmung. Sofern die Abstimmungen im Subtraktionsverfahren erfolgt, wird jeweils mit Beginn der Abstimmung nochmals die bei der Abstimmung gültige Präsenz ermittelt. Diese Präsenz wird vom Versammlungsleiter mit dem jeweiligen Beschlussergebnis verkündet. Sofern im Additionsverfahren abgestimmt wird und sofern für die Präsenzerfassung ein elektronisches Präsenzerfassungssystem eingesetzt wird, ist für das Abstimmungsergebnis ausschließlich das elektronische Teilnehmerverzeichnis ausreichend.
3. Die Präsenz wird vor der Abstimmung ermittelt. Für das Abstimmungsergebnis ist die Präsenz zu Beginn der Abstimmung maßgeblich. Wenn ein Aktionär während der Abstimmung die Hauptversammlung verlässt, bleibt der Aktionär mit seinen Stimmen während der laufenden Abstimmung präsent. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Abgänge von Aktionären während der Abstimmung zu verhindern.

## § 7

### Beantwortung von Fragen

1. Fragen von Aktionären, die in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats fallen, können durch ein Mitglied des Aufsichtsrats beantwortet werden.

2. Fragen, die vom Vorstand der Gesellschaft zu beantworten sind, können auch von sachverständigen Dritten beantwortet werden, sofern sich der Vorstand die Beantwortung der Fragen zu eigen macht.

**§ 8**

**Verlesung von Beschlussanträgen und Berichten**

1. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, auf die Verlesung von Beschlussanträgen, die bereits in der Einladungsbekanntmachung veröffentlicht wurden, zu verzichten.
2. Abs. 1 gilt entsprechend für Berichte des Vorstands, die dieser zu einzelnen Tagesordnungspunkten erstattet hat.
3. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, auf die Verlesung des Berichts des Aufsichtsrats zu verzichten.

**§ 9**

**Reihenfolge der Tagesordnung**

1. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden. Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände ebenso bestimmen wie den Wiedereintritt in einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt.
2. Die Absetzung oder die Vertagung von Tagesordnungspunkten liegt in der Entscheidungskompetenz der Hauptversammlung.

**§ 10**

**Abstimmungsverfahren**

1. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art und Form der Abstimmung.
2. Sofern der Versammlungsleiter nichts Gegenteiliges bestimmt, wird nach der Subtraktionsmethode abgestimmt. Im Rahmen der Subtraktionsmethode werden grundsätzlich nur die Nein-Stimmen und die Stimmenthaltungen gezählt. Die Ja-Stimmen werden durch Abzug der Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von der sich aus dem Teilnehmerverzeichnis ergebenden Gesamtpräsenz errechnet. Bei Nichtabgabe seiner Stimmkarte(n) werden die Stimmen eines Aktionärs daher als Ja-Stimmen gewertet.

Die Stimmen derjenigen Aktionäre, die bei der Abstimmung an der Stimmrechtsausübung aus rechtlichen Gründen gehindert sind oder erklärt haben, an der Abstimmung nicht teilnehmen zu wollen, sind von der Präsenz abzuziehen.

3. Bestimmt der Versammlungsleiter als Abstimmungsverfahren die Additionsmethode, so werden die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen jeweils getrennt gezählt. Die Zahl der abgegebenen Stimmen ergibt sich aus der Addition der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden daher nicht erfasst.
4. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Abstimmung. Er kann die erforderlichen Abstimmungen in einem Abstimmungsblock oder in mehreren Abstimmungsblöcken zusammenfassen.
5. Der Versammlungsleiter hat das Ergebnis einer Abstimmung bekannt zu geben und die Feststellung der Beschlussfassung zu verkünden.

6. Der Versammlungsleiter kann elektronische Abstimmverfahren zulassen.
7. Es besteht kein Anspruch des Aktionärs auf die Durchführung einer geheimen Wahl.

**§ 11**

**Verfahrensanträge**

1. Verfahrensanträge sind von dem Aktionär schriftlich beim Versammlungsleiter einzureichen.
2. Gleichlautende Verfahrensanträge müssen nur einmal zur Abstimmung gestellt werden, es sei denn, die den Verfahrensanträgen zugrunde liegenden Sachverhalte haben sich während der Hauptversammlung wesentlich geändert.

**§ 12**

**Video- und Tonbandaufzeichnungen/stenographisches Wortprotokoll**

1. Video- und Tonbandaufzeichnungen sowie die Aufnahme eines stenographischen Wortprotokolls durch die Gesellschaft während der Hauptversammlung sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Versammlungsleiters zulässig. Der Versammlungsleiter hat dann die Aktionäre ausdrücklich darauf hinzuweisen.
2. Video- und Tonbandaufzeichnungen sowie stenographische Wortprotokolle durch die Aktionäre sind unzulässig.

**§ 13**

**Auslagenersatz/Parkgebührenerstattung/Sitzplatz**

1. Kein Aktionär hat Anspruch auf Erstattung seiner Fahrtauslagen inklusive Parkgebühren.
2. Kein Aktionär hat Anspruch darauf, dass ihm in der Hauptversammlung ein Sitzplatz zur Verfügung steht.
3. Kein Aktionär hat Anspruch auf einen Imbiss und/oder Getränke vor, während und nach der Hauptversammlung.

## § 14

### Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung ist auf der Homepage der Gesellschaft, [www.odeonfilm.de](http://www.odeonfilm.de), über den Link „Investor Relations“ jedem Aktionär zugänglich zu machen. Ein Exemplar dieser Geschäftsordnung ist während der Hauptversammlung auszulegen.

## § 15

### Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann von der Hauptversammlung nur mit einer Mehrheit, die mindestens  $\frac{3}{4}$  des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals beträgt, abgeändert oder aufgehoben werden.

## § 16

### Salvatorische Klausel

Sollen Regelungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll dann eine solche Bestimmung gelten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.“